

Befristeter Anstellungsvertrag

zum Zwecke der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

Zwischen

Frau/Herrn ... (Name) (ggf. MVZ)

Praxisanschrift

**Weiterbildungsbefugte/r ... (Name), FA für Allgemeinmedizin
(Arbeitgeber)**

und

Frau/Herrn ... (Name)

(Ärztin/Arzt in Weiterbildung)

wird nachfolgender auf den Zeitraum der Weiterbildung befristeter Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Beginn und Dauer, aufschiebende Bedingungen

1. Frau/Herr ... wird mit Wirkung vom XX.YY.ZZZZ als Ärztin/Arzt in Weiterbildung auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin ganztags/halbtags angestellt.
2. Das Weiterbildungs-/Anstellungsverhältnis läuft auf bestimmte Zeit. Es endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung den von ihr nachgefragten Weiterbildungsabschnitt in der Praxis der/des Weiterbildungsbefugten abschließt, spätestens aber mit Ablauf der Dauer der Weiterbildungsbefugnis. Die/der Weiterbildungsbefugte verfügt über eine Weiterbildungsbefugnis für das Gebiet der Allgemeinmedizin über XX Monate.
3. Die Beschäftigung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung ist aufgrund ihrer

ganztägigen

halbtägigen

Ausrichtung von

der AeKNo

der AeKNo und der KVNo

vor ihrem Beginn zu genehmigen. Die Vertragspartner werden das Notwendige hierzu veranlassen.

Der vorliegende Anstellungsvertrag steht unter

der aufschiebenden Bedingung der bestandskräftigen Genehmigung des Anstellungsverhältnisses der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung durch die AeKNo

den aufschiebenden Bedingungen der bestandskräftigen Genehmigung des Anstellungsverhältnisses der Ärztin/des Arztes Weiterbildung durch die AeKNo und der bestandskräftigen Genehmigung durch die KVNo.

Soweit

- die aufschiebende Bedingung
- beide aufschiebenden Bedingungen

nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem geplanten Beginn des Anstellungsvertrages eingetreten sein sollten, sind beide Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag schriftlich zurückzutreten. Soweit das Anstellungsverhältnis zu einem Zeitpunkt beginnt, zu dem

- die Genehmigung
- die Genehmigungen

zwar vorliegt/vorliegen, diese aber noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist/sind, wird das Anstellungsverhältnis auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages geführt.

Das Anstellungsverhältnis ist im Übrigen auflösend bedingt durch einen rechtskräftigen Widerruf

- der Genehmigung,
- beider Genehmigungen,

wobei es in diesem Fall frühestens zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Unterrichtung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung durch den Weiterbildungsbefugten nach § 21 TzBfG i.V.m. § 15 Abs. 2 TzBfG endet.

4. Die ersten sechs Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Auf das Anstellungsverhältnis finden die Vorschriften des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärztinnen/Ärzten in der Weiterbildung, ergänzend die arbeitsrechtlichen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Tätigkeit, Aufgabengebiet, Pflichten der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung

1. Das Anstellungsverhältnis erfolgt zum Zwecke der Weiterbildung der Ärztin/des Arztes auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin. Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung wird daher als solche in der Praxis der/des Weiterbildungsbefugten nach Weisung des Weiterbildungsbefugten eingesetzt. Die Ärztin/der Arzt Weiterbildung ist verpflichtet, den organisatorischen Weisungen der/des Weiterbildungsbefugten oder seiner Vertreterin/seines Vertreters Folge zu leisten und alle ihren/seinen Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen zu erbringen.
2. Die Ärztin in Weiterbildung wird die ihr vom Weiterbildungsbefugten übertragenen Aufgaben übernehmen. Dabei hat sie das geltende Berufs- und Vertragsarztrecht zu beachten.
3. Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, für den Fall der rechtswidrigen und schuldhaften Nichtaufnahme der Arbeit, der vertragswidrigen Beendigung des Vertrages oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen eine Vertragsstrafe in Höhe eines jeweils gültigen Brutto-Monatsgehalmtes zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird im Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche der/des Weiterbildungsbefugten bleiben hiervon unberührt. Der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

§ 4

Pflichten der/des Weiterbildungsbefugten

1. Die/der Weiterbildungsbefugte verpflichtet sich, der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung in der Praxis Gelegenheit zum Erwerb umfassender Kenntnisse zu geben und sie/ihn alle in der Praxis anfallenden

ärztlichen Tätigkeiten ausüben zu lassen, soweit es der Weiterbildungsstand erlaubt. Weiterhin verpflichtet sich die/der Weiterbildungsbefugte freiwillig und widerruflich zur Einhaltung des Kodex für die freiwillige Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards für weiterbildende Praxen im ambulanten hausärztlichen Bereich.

2. Die/der Weiterbildungsbefugte hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde/Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung vergewissert, dass die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in seiner Praxis besitzt. Die/der Weiterbildungsbefugte besitzt die Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer im Gebiet der Allgemeinmedizin für die Dauer von XX Monaten.
3. Die/der Weiterbildungsbefugte versichert, dass ihre/seine Berufshaftpflichtversicherung die persönliche Haftung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung aus ihrer/seiner Tätigkeit in der Praxis deckt.

§ 5

Arbeitszeit

1. Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung wird Vollzeit/Halbzeit beschäftigt. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt X Stunden.
2. Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen des Weiterbildungsbefugten, wobei die Interessen der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
3. Die Ärztin in Weiterbildung ist bei Bedarf auf Anordnung des Weiterbildungsbefugten verpflichtet, auch über die nach Abs. 1 vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Überstunden zu leisten.

§ 6

Vergütung

1. Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung erhält als Vergütung für ihre/seine Tätigkeit ein Bruttomonatsgehalt in Höhe

von XXXX,XX €, zahlbar jeweils bargeldlos zum Monatsende auf ein der/dem Weiterbildungsbefugten zu benennendes Konto.

Es finden die Entwicklungsstufen des TV Ärzte/VKA in Entgeltgruppe 1 in Analogie Anwendung.

2. Überstunden nach § 4 Abs. 3 werden durch entsprechende Freizeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats ausgeglichen. Nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes ist jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Überstunde mit dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Anteil an der monatlichen Brutto-Vergütung zu vergüten.
3. Zusätzliche Zahlungen der/des Weiterbildungsbefugten werden freiwillig und ohne Rechtsanspruch hierauf gewährt; auch durch mehrmalige Zahlung wird ein Rechtsanspruch für die Zukunft nicht begründet. Solche zusätzlichen Zahlungen können jederzeit eingestellt werden. Ein Vertrauenstatbestand der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung ist ausgeschlossen.
4. Die/der Weiterbildungsbefugte übernimmt die Kosten von ihm anerkannter externer Weiterbildungen der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung bis zu einer Höhe von 500,00 € pro Tätigkeitsjahr.

§ 7

Arbeitsverhinderung

1. Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung hat der/dem Weiterbildungsbefugten jede Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Erkrankung ist die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, spätestens mit Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unaufgefordert vorzulegen. Die/der Weiterbildungsbefugte kann die Vorlage eines solchen ärztlichen Nachweises ohne Angaben von Gründen auch schon vor Ablauf des dritten Kalendertages verlangen.
2. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als mitgeteilt und in der Bescheinigung angegeben, so gilt der vorstehende Abs. 1 entsprechend.
3. Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung hat persönliche Angelegenheiten außerhalb seiner Arbeitszeit zu erledigen. Sie/er darf zur Erledigung solcher Angelegenheiten von ihrer/seiner

Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung der/des Weiterbildungsbefugten fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, die/den Weiterbildungsbefugten unverzüglich über das Fernbleiben und ihre/seine Gründe zu unterrichten.

§ 8

Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit

1. Im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erhält die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung Entgeltfortzahlung nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
2. Etwaige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung werden auf die Krankenbezüge angerechnet.
3. Der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts entfällt, sofern die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 9

Erholungsurlaub, Fortbildung

1. Der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung steht ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindesterholungsurlaub von jährlich 20 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche zu. Im Übrigen gelten die Regelungen des BUrlG in seiner jeweils geltenden Fassung.
2. Über den Urlaubsanspruch nach Abs. 1 hinaus steht der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung zusätzlicher bezahlter Urlaub von weiteren 10 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche pro Jahr zu. Der Urlaubsanspruch nach Satz 1 verfällt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Das gilt auch dann, wenn die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung den Urlaub aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch nehmen kann.
3. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. War sie/er weniger als 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt, so erhält sie/er für jeden vollen Monat ihrer/seiner Tätigkeit anteiligen Urlaub, erstmalig allerdings nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Scheidet die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres aus, ist ausschließlich der gesetzliche Urlaub

nach Abs. 1 zeitanteilig zu gewähren. Der Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Urlaubsabschnitte sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Die/der Weiterbildungsbefugte ist berechtigt, bestimmte Urlaubszeiten vorzugeben. Mit der Urlaubserteilung erfüllt die/der Weiterbildungsbefugte zunächst den Anspruch der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung auf den Urlaubsanspruch nach Abs. 1, dann den Urlaubsanspruch nach Abs.2.

4. Zum Zwecke der weiterbildungsspezifischen persönlichen Fortbildung erhält die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung 5 Fortbildungstage je Kalenderjahr. Vorstehender Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
5. Urlaubsansprüche, die während einer Elternzeit entstehen, werden für jeden vollen Monat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt.

§ 10

Kündigung

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 623 BGB.
2. Während der Probezeit (§ 1 Abs. 4) kann das Anstellungsverhältnis – unabhängig von der Befristung – von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden.
3. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist – unabhängig von der befristeten Laufzeit nach § 1 Abs.3 – einen Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres. Soweit gesetzliche Bestimmungen zwingend längere Kündigungsfristen vorsehen, gelten diese für beide Vertragsparteien.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
5. Im Falle der Kündigung des Anstellungsverhältnisses oder im Falle seiner einverständlichen Beendigung ist der Weiterbildungsbefugte berechtigt, die Ärztin/den Arzt in Weiterbildung unter Fortzahlung ihrer/seiner Bezüge und unter Anrechnung auf noch bestehende Urlaubs- und Überstundenabgeltungs- oder Überstundenfreistellungsansprüche von der Arbeitsleistung freizustellen.

§ 11

Zeugnis

Die/der Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung ein Zeugnis, das den Ansprüchen der jeweiligen WBO genügt, auszustellen.

§ 12

Ausschlussfrist

1. Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung oder der/dem Weiterbildungsbefugten in Textform geltend gemacht werden.
2. Bleibt die Geltendmachung nach Abs. 1 erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablehnung durch die/den Verpflichtete/n oder deren/dessen Bevollmächtigte/n rechtshängig gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt. Äußert sich die verpflichtete Partei nicht, beginnt diese Frist einen Monat nach Zugang der Geltendmachung nach Absatz 1. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb der Frist anhängig gemacht wird und die Zustellung an die Gegenpartei alsbald erfolgt.
3. Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unverzichtbar sind, werden von den Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 13

Geheimhaltung/Herausgabe von Unterlagen

1. Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Praxis, die ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus der Praxis. Auf die gesetzliche Schweigepflicht der Ärztin/des Arztes wird hingewiesen.
2. Informationen, die über das im Geschäftsverkehr Übliche hinausgehen, dürfen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch die Praxis weitergegeben werden.

3. Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, bei Aufforderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, unverzüglich an die/den Weiterbildungsbefugten zurückzugeben.

§ 14

Datenschutz

Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung ist damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzgesetze erfasst und verwaltet werden.

§ 15

Nebenbeschäftigung

Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung hat für jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit die schriftliche Zustimmung der/des Weiterbildungsbefugten einzuholen; sie/er darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abweichung von dieser Formregel.
2. Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

... (Stadt), den XX.YY.ZZZZ

Arbeitgeber / Weiterbildungsbefugte/r

... (Stadt), den XX.YY.ZZZZ

Ärztin/Arzt in Weiterbildung